Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Dresden 1589 Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 300. Donnerstag, 28. Dezember 1922, abends. 75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 450.— Mark einschl. Bringerlohn. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 40.— Mark, weitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 8.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Für Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Gutsbesitzer **Louis Kümmel** und **Kurt Bennewitz** in **Zeithain** ist erloschen. Die gegen diese Gehöfte getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben.

Großenhain, am 27. Dezember 1922. 1868 II. **Amtshauptmannschaft.**

Brotmarkenausgabe!

Die Brotmarken werden diesmal bereits
am Freitag, den 29. Dezember 1922, vorm. von 8—12 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen ausgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Dezember 1922.

Sonderbestimmung bei Kündigung öffentlich bezuschußter Wohnungen.

Vorherige Zustimmung des Mieteinigungsamtes zur Kündigung seitens des Vermieters ist **dann** nicht erforderlich, wenn unter Hinweis hierauf durch den Vermieter die Zustimmung des Mieters zu der in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. 12. 1922 — LVBl. V 238 — näher bezeichneten Vereinbarung oder zu den nach dieser Verordnung zulässigen Mieterhöhungen nicht zu erlangen gewesen ist. Mit dieser Maßgabe sind die dem Einigungsamt Riesa auf Grund von § 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918 samt Nachträgen erteilten Ermächtigungen, Ratsbekanntmachung vom 11. 9. 1918, Riesaer Tageblatt Nr. 212/1918, zurückgenommen. Die bezeichnete ministerielle Verordnung kann im Rathaus, Zimmer 5, in den Dienststunden eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1922.

Wichtig für Hausbesitzer.

Im allgemeinen Interesse wird die Befolgung der polizeilichen Vorschriften über das Reinigen der Straßen, das Säubern der Fußwege vor den Grundstücken und des Schnittgerinnes von Schnee und Eis, die Streupflicht bei Glatteis und Beseitigung der Streuung nach Wegfall des Glatteises und schließlich der Beleuchtungsbestimmungen für Treppen und Fluren in den unverschlossen gehaltenen Wohnhäusern in Erinnerung gebracht. **Laufende Kontrollen finden statt.**

Zuwiderhandlungen müssen unnachsichtlich bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1922.

Kommission zur Bekämpfung des Wuchers im Handel mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs.

In Ausführung anher ergangener Verordnungen ist durch die Preisprüfungsstelle Riesa für den Stadtbezirk Riesa eine Kommission mit der aus der Ueberschrift ersichtlichen Aufgabe gebildet worden. Mitglieder sind:

1. Herr Rollsekretär a. D. Hermann Schütz, Hohe Straße 5,
2. „ Rentner Ernst Storreck, Schulstraße 8,
3. „ Stadtrat Hermann Eichler, Klösterstraße 18,
4. Frau Bertha verh. Schlimpert, Bismarckstraße 8,
5. Herr Stadtverordneter Karl Freier, Hohe Straße 32,
6. „ Kantor a. D. Karl Wilhelm Bergmann, Poppitzer Straße 39, I.

Die Mitglieder der Kommission sind nach eidlicher Inpflichtnahme mit besonderem Ausweis von uns versehen worden **und nehmen begründete Mitteilungen über unberechtigte Preisforderungen, Warenzurückhaltungen, Preistreibereien und Kettenhandel bezüglich aller Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs entgegen.**

Sämtliche Kommissionsmitglieder sind ferner befugt, von **jedermann Auskunft** über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind. Sie sind insbesondere auch berechtigt, Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch die Vorlegung von Rechnungen, Frachtbriefen und dergl. zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verpflichtung zur Auskunfterteilung, Zutritts- und Besichtigungsgestattung, Urkundenvorlegung und Einsichtgewährung werden auf Grund von § 17 klad. der Bundesratsbekanntmachung vom 25. 9. 1915 mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.**

Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung ersetzt oder erworben worden sind, vom Eigentümer zurückgehalten, so kann der unterzeichnete Rat das Eigentum daran auf Andere zum Zwecke des Verkaufs übertragen.

Eine weitere Kontrollkommission bezw. ein Kontrollausschuß bestehen nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Dezember 1922.

Ablieferung der Steuerbücher und der Steuermarkenblätter für 1922.

Im **Januar 1923** sind nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 die **Steuerbücher (Umschläge) mit den Einlagebogen**, die **im Kalenderjahre 1922** zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken verwendet worden sind, im folgenden kurz Steuermarkenblätter genannt, bei den **Finanzämtern** abzuliefern.

Verpflichtet zur Ablieferung sind die einzelnen **Arbeitnehmer**, für die der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken vorgenommen worden ist.

Die Ablieferung hat an das Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zurzeit der Ablieferung wohnt. Um ihren Gemeindemitgliedern Wege und Unkosten zu ersparen, haben sich die Gemeindebehörden bereit erklärt, das Finanzamt bei der Annahme der Steuermarkenblätter insofern zu unterstützen, als sie die Steuerbücher 1922 in Empfang nehmen und an das Finanzamt weiterleiten. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich der in **Riesa** sowie in den Gemeinden **Gröba, Nünchritz** und **Leutewitz** wohnhaften Arbeitnehmer, die die Steuermarkenblätter lediglich an das Finanzamt Riesa abzuliefern haben. In den bezeichneten Orten können aber bei der Gemeindebehörde mit Ausnahme der Stadt Riesa vorgedruckte Briefumschläge zur Einsendung des Steuerbuchs und der Markenblätter an das Finanzamt mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei entnommen werden.

Ueber die abgelieferten Steuerbücher und Steuermarkenblätter wird Quittung geleistet werden.

Vor der Ablieferung haben die Arbeitnehmer **auf ihrem abzuliefernden Steuerbuche für 1922 die Wohnung anzugeben, die sie am 10. Oktober 1922 innegehabt haben.** Sie haben weiter darauf zu achten, daß die von Arbeitgebern beziehentlich Arbeitnehmern auf den Steuermarkenblättern zu machenden Angaben richtig und vollständig sind. Nötigenfalls sind diese Angaben zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Zulässig ist es auch, daß die Arbeitgeber die Steuerbücher und Steuermarkenblätter der Arbeitnehmer ihrer Betriebe **sammeln** und **gesammelt an das Finanzamt abliefern.** Arbeitgeber, die sich hierzu bereitfinden und die dem Finanzamt nicht schon entsprechende Mitteilung gegeben haben, wollen die Uebernahme baldigst anher anzeigen.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 sind **die Arbeitgeber verpflichtet, auf die Ablieferung der Steuermarkenblätter durch Anschlag in ihren Betrieben hinzuweisen.**

Arbeitnehmer, die ihre Steuerbücher und Steuermarkenblätter **nicht abliefern**, laufen Gefahr, daß ihre 1922 verwendeten **Steuermarken bei der Veranlagung für 1922 nicht berücksichtigt werden**, daß sie also doppelte Steuerbeträge zahlen müssen. Auch setzen sie sich der Möglichkeit der **Bestrafung** nach § 53a des Einkommensteuergesetzes aus. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die **Ablieferung** der Steuermarkenblätter **nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden kann.**

Zur Erleichterung der Ablieferung wird das Finanzamt Ablieferungsstellen in Gröba und Nünchritz einrichten, deren Geschäftstage noch bekannt gegeben werden.

Riesa, am 27. Dezember 1922. **Das Finanzamt.**

Der Gemeinderat hat beschlossen, den **Gaspreis** für den Monat Dezember auf 150,— M. und **den Wasserzins** für das 4. Vierteljahr 1922 auf 30,— M. per Kubikmeter festzusetzen.

Gröba (Elbe), am 27. Dezember 1922. **Der Gemeindevorstand.**

Friedensbotschaft und Kriegsstimmung.

Den Sinn der Weihnacht hat der Papst in Rom in einer Botschaft an die Welt ausgedeutet, die überall dort, wo die leidende Menschheit an ihren Ketten rüttelt, mit Genugtuung vernommen werden wird. Es ist keine neuartige Feststellung, wenn vom päpstlichen Stuhle aus heute, drei Jahre nach Waffenstillstand, der Welt verkündet wird, daß nirgendwo Frieden herrscht, daß die bisherigen Methoden der politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen, wie sie aus der Ideologie der Wilson'schen Forderungen sich entwickelt haben, praktisch zum Bankerott der gesitteten Welt und zum Bankerott ihrer selbst geführt haben. Zum Krieg aller gegen alle, wie ihn der Versailler Vertrag organisiert hat, ist so leidenschaftlich wie nie zuvor der Klassenkampf im Innern getreten. Gegen den doppelten Ungeist der Zeit, gegen die Knechtung und Aussaugung der besiegten Nationen, an deren Folgen auch die sogenannten Sieger zu leiden haben, und gegen die Volksverhetzung im Innern wendet sich die Weihnachtsbotschaft des Papstes, die überall dort, wo man den Kampf als Selbstzweck betreibt, mit nicht gerade freundlichen Gefühlen aufgenommen werden dürfte. In Frankreich dürfte man nicht gerade erfreut die Friedensbotschaft des Papstes aufnehmen. Hat man doch gerade diese dem Andenken des Welterlösers geweihten Tage dazu benutzt, um den Strick zu drehen, mit welchem Deutschland endgültig erdrosselt werden soll. In der Reparationsfrage ist man immer noch nicht weiter gekommen. Nach wie vor besteht Frankreich auf seinen Pfänderwünschen, nach wie vor sucht die Regierung Poincaré unter dem Vorwande, einen moralischen Druck auf Deutschland ausüben zu wollen, das Rheinland tatsächlich, wenn auch vielleicht nicht der letzten Form nach, vom Reiche loszulösen. Auf eine militärische Parade hat man des üblen Eindruckes halber verzichtet. Um so zäher hält man an der Absicht einer wirtschaftlichen Ausbeutung der Rheinlande im größten Stile fest. Die Zollbarriere soll zwischen Deutschland und seinem westlichen Industriegebiete errichtet werden. Der Schutz der für diesen Zweck benötigten Beamten soll durch Militär vorgenommen werden. Das ist dem tatsächlichen Ergebnis nach nichts anderes als die Ruhrbesetzung schlechthin. Ob diese Pfänder tatsächlich etwas einbringen, also dem Sinne der Reparationspolitik entsprechend, ist den französischen Politikern nach eigenem Zugeständnis gänzlich gleichgültig. Mit einer geradlinigen Hartnäckigkeit, die einer besseren Sache wert wäre, kehrt Frankreich immer wieder zu seinen geschichtlich, seiner Ansicht nach notwendigen Gedankengängen zurück. Elastisch jedem Unwillenssturme in der Welt ausweichend, späht die französische Politik nach immer neuen Blößen, um unter verändertem Deckmantel den alten Vorstoß zu erneuern. Der Versailler Vertrag, den deutsche Staatsmänner ja leider unterschrieben haben, bietet rein juristisch betrachtet immer neue Möglichkeiten für Frankreichs Machtpolitik. Wenn die Feststellung einer „vorsätzlichen Nichterfüllung" irgend einer der Diktatbestimmungen nötig ist, so bildet die sogenannte Reparationskommission ein billiges Gremium zu solcher Tat. Unerfüllbares kann eben niemand erfüllen, selbst bei bestem Willen nicht. Der böse Vorsatz ist Sache der subjektiven Auffassung. Lediglich der englische Vertreter hat soeben wieder sich der Ansicht der Böswilligkeit Deutschlands verschlossen. So wirkt die Friedensproklamation auf dem düsteren Welthintergrunde zwar sympathisch als Stimmungskennzeichen, Trost aber bringt sie der verelendeten Welt wenig.

Die Holzlieferungen an Frankreich.

Die **Reparationskommission** veröffentlicht nachstehende **amtliche Mitteilung:** Die Reparationskommission hat in der Sitzung am Dienstag folgende Entscheidungen getroffen: 1. Die Kommission hat einstimmig entschieden, daß Deutschland die ihm in Gemäßheit des Anhanges IV des Teiles VIII des Versailler Friedensvertrages gemachten Bestellungen für **Holzlieferungen an Frankreich** im Jahre 1922 **nicht vollständig ausgeführt** hat. 2. Die Kommission hat mit Stimmenmehrheit gegen die Stimme des britischen Vertreters entschieden, daß diese Nichtausführung einen **Verstoß** Deutschlands gegen die im § 17 des Anhanges II eingegangenen Verpflichtungen darstellt. 3. Die Kommission hat mit Stimmenmehrheit bei Stimmenthaltung des britischen Vertreters beschlossen, die interessierten Regierungen daran zu erinnern, daß die Kommission in ihrem Schreiben vom 21. März, in welchem die von Deutschland im Laufe des Jahres zu leistenden Zahlungen festgesetzt wurden, erklärt hat: Wenn die Reparationskommission im Laufe des Jahres 1922 feststellen sollte, daß die von Frankreich oder von seinen Staatsangehörigen oder von irgend einer anderen Macht, die auf Reparationen Anspruch hat, oder deren Staatsangehörigen angeforderten Sachlieferungen in Gemäßheit des im Friedensvertrage vorgesehenen Verfahrens oder in Gemäßheit des von der Reparationskommission gebilligten Verfahrens bis zur Höhe der festgelegten Beträge infolge Widersetzlichkeit der deutschen Regierung oder ihrer Dienststellen oder infolge von Verstößen gegen das von der Kommission gebilligte Verfahren nicht geleistet werden sollten, Ergänzungszahlungen in gleicher Höhe wie die Fehlbeträge in Sachlieferungen, von Deutschland am Ende des Jahres 1922 gefordert werden. In Gemäßheit des Wortlautes des oben angeführten § 17 hat die Kommission die festgestellten Verfehlungen Deutschlands den interessierten Regierungen mitgeteilt. Die Kommission hat einstimmig festgestellt, daß Deutschland die Frankreich geschuldeten Holzlieferungen nicht geleistet hat. Sie hat mit drei gegen eine Stimme (Bradbury) entschieden, daß diese Nichtausführung der Lieferungen eine **vorsätzliche Verfehlung Deutschlands** darstellt und hat beschlossen, dieses unverzüglich den interessierten Regierungen mitzuteilen.

Havas äußert hierzu, es sei nicht zweifelhaft, daß Poincaré anläßlich der interalliierten Beratungen am 2. Januar seine Kollegen über die **Maßnahmen** unterrichten werde, die die französische Regierung infolge der Verfehlungen Deutschlands bei den Holzlieferungen für notwendig erachte. Diese neue Lage könne übrigens nur die von der französischen Regierung stets unterstützte These bestärken, daß **kein Moratorium Deutschland ohne sofortige produktive Pfänder** gewährt werden könne. Obwohl man über die endgültige Ansicht **Bonar Laws** noch nicht vollkommen unterrichtet sei, wisse man im Gegenteil, daß **keine Meinungsverschiedenheit** in der Reparationsfrage die Pariser und Brüsseler Kabinette trenne. Auch von **Rom** komme das Gerücht einer progressiven Annäherung des italienischen und französischen Standpunktes. Italien solle der ausschließlichen Kontrolle der Domanialforsten und der Staatsgruben im Ruhrgebiet, der Beschlagnahme der Zolleinnahmen, sowie der Emission einer innerdeutschen Anleihe von 3 Milliarden Goldmark, garantiert von den Banken und der Industrie, günstig gesinnt sein. Auch sollen interalliierte Sanktionen automatisch erfolgen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen nicht erfülle.

Der britische Delegierte in der Reparationskommission **Bradbury** ist in London eingetroffen, um der britischen Regierung über den gestrigen Beschluß der Reparationskommission, der sich auf einen angeblich vorsätzlichen Verzug Deutschlands stützt, Bericht zu erstatten.

Die Vorbesprechungen der Regierung

mit den **Sachverständigen** sind in der Hauptsache zum **Abschluß** gekommen. Irgend etwas Endgültiges steht indessen noch nicht fest. Gegenwärtig finden Beratungen innerhalb der Regierung über die Frage statt, was angesichts der bevorstehenden Pariser Konferenz unternommen werden soll. Die Schritte, die die Regierung tun werde, hängen, nach den Abendblättern, von der Entwickelung der Lage ab. Es wird betont, daß nur ein ganz kleiner Kreis von Mitgliedern der Regierung mit den entscheidenden Entschließungen beauftragt worden sei. Für die nächsten Tage sei eine Besprechung mit den **Gewerkschaftsmitgliedern** vorgesehen. Wenn ein gestriges Morgenblatt diese Besprechung **mit der Reparationsfrage zusammenbringt, so hat sie nichts**